

zung der Plandurchführung sind in kürzester Frist, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, zu treffen bzw. herbeizuführen.

(3) Können die bilanzierenden Organe bzw. die übergeordneten Organe der Produzenten bzw. Verbraucher die Entscheidungen nach Prüfung aller Möglichkeiten nicht in eigener Verantwortung treffen, haben sie die Probleme unter Darlegung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen mit Lösungsvorschlägen den Leitern ihrer übergeordneten Staatsorgane vorzulegen. Diese sind verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Plan- bzw. Bilanzentscheidungen zu treffen.

(4) Probleme, die von den Ministern und anderen Leitern zentraler Staatsorgane nach Prüfung aller Möglichkeiten nicht in eigener Verantwortung entschieden werden können, sind von ihnen mit Lösungsvorschlägen der Staatlichen Plankommission vorzulegen. Die Staatliche Plankommission hat hierüber die Entscheidungen zu treffen bzw. — soweit erforderlich — dem Ministerrat Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten. Zur Klärung volkswirtschaftlich wichtiger Probleme kann der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission den Ministern bzw. Leitern anderer zentraler Staatsorgane Aufgaben für die Entscheidungsvorbereitung erteilen.

(5) Soweit Wirtschaftsverträge noch nicht abgeschlossen wurden, sind die Produzenten und Abnehmer verpflichtet, entsprechend den getroffenen Entscheidungen Wirtschaftsverträge abzuschließen. Im Widerspruch zu diesen Entscheidungen stehende Wirtschaftsverträge sind zu ändern bzw. aufzuheben.

§10

(1) Für die zentral bestätigten Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen gemäß § 3 sind staatliche Plankennziffern als staatliche Aufgaben bzw. staatliche Planaufgaben festzulegen. Das gilt auch für die zu ihrer Präzisierung festgelegten Sortimentsbilanzen. Es sind insbesondere folgende staatliche Plankennziffern anzuwenden:

- Produktion von wichtigen Erzeugnissen,
- Import wichtiger Erzeugnisse und Leistungen, gegliedert nach Wirtschaftsgebieten,
- Export wichtiger Erzeugnisse und Leistungen, gegliedert nach Wirtschaftsgebieten,
- Bilanzanteile zum Bezug volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Materialien, Erzeugnisse und von Energie,
- Bildung liefer- und verbraucherseitiger Vorräte (staatlich verbindliche Vorräte) und von Wirtschaftsreserven an ausgewählten Erzeugnissen.

(2) Von den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen können die staatlichen Plankennziffern gemäß Abs. 1 (mit Ausnahme des Imports) für ihren Unterstellungsbereich auch dann festgelegt werden, wenn sie selbst keine dementsprechenden staatlichen Aufgaben bzw. staatlichen Planaufgaben von ihrem übergeordneten Organ erhalten haben.

(3) Durch die Staatliche Plankommission ist in Abstimmung mit den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen eine Nomenklatur ausgewählter Erzeugnispositionen festzulegen, für die — beginnend mit den staatlichen Aufgaben — die staatliche Plankennziffer „Bilanzanteil“ herausgegeben wird. Weiterhin können Bilanzanteile von den Ministerien und anderen zustän-

digen zentralen Staatsorganen nach Zustimmung durch die Staatliche Plankommission herausgegeben werden. Die staatliche Plankennziffer „Bilanzanteil“ ist zur Durchsetzung einer den erforderlichen volkswirtschaftlichen Proportionen entsprechenden Verbrauchsstruktur anzuwenden.

(4) Die Anwendung der staatlichen Plankennziffer „Produktion von wichtigen Erzeugnissen“ für die Festlegung des Aufkommens bei aggregierten Positionen der zentral bestätigten Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen gemäß § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 hat in un auf geschlüsselter Form nur auf der Ebene der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane zu erfolgen. Die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane haben auf der Grundlage der bestätigten Sortimentsbilanzen bei der Aufschlüsselung der staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben innerhalb ihres Unterstellungsbereiches diese zu präzisieren. Hierbei haben sie die für die Gesamtpositionen entscheidenden Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen durch entsprechende staatliche Aufgaben bzw. staatliche Planaufgaben einschließlich der Anwendung von Bilanzvorgaben verbindlich festzulegen.

(5) Wird nach Bestätigung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen die Durchführung weiterer volkswirtschaftlicher Aufgaben durch die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane festgelegt, haben sie gleichzeitig über die ökonomischen Auswirkungen, die sich für die Bilanzen und anderen staatlichen Planaufgaben ergeben, zu entscheiden. Sofern sich hierbei Auswirkungen auf die Staatsplanbilanzen und weiteren zentralen Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen ergeben, sind vorher die notwendigen Entscheidungen des Ministerrates bzw. des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission herbeizuführen.

(6) Bei Überbietung bzw. Übererfüllung der in den Volkswirtschaftsplänen der Kreise, Städte und Gemeinden festgelegten Produktionskennziffern für Baumaterialien durch die Initiative der Werktätigen, insbesondere durch Erschließung örtlicher Reserven und durch überplanmäßige Steigerung der Arbeitsproduktivität, verbleibt dieser Teil der Produktion zur Verfügung der Kreise, Städte und Gemeinden.

(7) Die Bestätigung der Bilanzen für Edelmetalle hat in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen zu erfolgen.

§11

Liefer- und Leistungsverzeichnisse

(1) Die Betriebe und volkseigenen Kombinate haben als Produzenten auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern entsprechend ihrem planmäßig festgelegten Produktionsprogramm die Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs zu gewährleisten. Dazu haben sie in Übereinstimmung mit den bilanzierenden Organen und den wichtigsten Abnehmern ein Verzeichnis ihres Produktionsprogramms entsprechend der Systematik der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur festzulegen (Liefer- und Leistungsverzeichnis). Die Liefer- und Leistungsverzeichnisse sind als Instrument der Planung und Bilanzierung von Erzeugnissen sowie zur Abgabe von Angeboten (einschließlich Preisangeboten) auf Anforderung der Abnehmer für die Vorbereitung und den Abschluß von Wirtschaftsverträgen anzuwenden. Die den Betrieben und volkseigenen Kombinate übergeordneten Organe haben die Wahrnehmung dieser Aufgaben zu kontrollieren.